

BGer 6B_163/2021 vom 25. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_163_2021

FR: TF 6B_163/2021 du 25 octobre 2021

IT: TF 6B_163/2021 del 25 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Bestimmungen betreffend die obligatorische Landesverweisung (Art. 66a StGB), des Immutabilitätsprinzips (Art. 350 Abs. 1 StPO) sowie des Rückwirkungsverbots (Art. 2 StGB).

Zusammengefasst bringt er vor, eine Landesverweisung komme nur dann in Betracht, wenn das Anlassdelikt nach Inkrafttreten von Art. 66a StGB am 1. Oktober 2016 begangen worden sei. Da der Sachverhalt gemäss Anklageschrift vom 30. September 2019 keine zeitliche und mengenmässige Unterscheidung zwischen Taten vor und solchen nach dem 1. Oktober 2016 vornehme, dürfe keine Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB ausgesprochen werden. Die Vorinstanz schaffe durch die von ihr vorgenommene sachverhaltsmässige zeitliche und mengenmässige Aufteilung der Lieferung eine unzulässige Grundlage und verletze damit Art. 350 Abs. 1 StPO . Erst diese widerrechtlich geschaffene Grundlage ermögliche eine Landesverweisung nach Art. 66a StGB . Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, die Vorinstanz könne zwar eine Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 BetmG feststellen, jedoch diesbezüglich keine Verurteilung für den Zeitraum nach dem 1. Oktober 2016 aussprechen, da dies der angeklagte Sachverhalt nicht hergebe. Damit verletze sie auch Art. 2 StGB .

E. 1.2

Die Vorinstanz hält fest, die Anklage zu den Betäubungsmitteldelikten umschreibe einleitend generell den Modus Operandi und den Deliktzeitraum "in den Jahren 2015-2017". Es sei von wiederholten Handlungen die Rede, wobei der Beschwerdeführer gesamthaft 1'800 g bis 2'350 g Amphetamin an B._____, C._____, und D._____ veräussert haben soll. Die Staatsanwaltschaft präzisiere, der Beschwerdeführer habe an B._____ "zwischen November 2015 und September 2017" insgesamt zwischen 800 g und 1 kg Amphetamin geliefert. Dabei habe es sich um wiederholte Lieferungen gehandelt. Die an C._____ und D._____ veräusserte Menge betrage 500-600 g bzw. 500-750 g, wobei die Lieferungen an diese beiden zeitlich nicht zusätzlich eingeschränkt worden und es nicht erstellt sei, ob diese Betäubungsmittel in einem Zug oder durch mehrere Lieferungen übermittelt worden seien. Das Kreisgericht habe den Beschwerdeführer gestützt auf sein Geständnis sowie unter Beachtung der Umgrenzungsfunktion zu seinen Gunsten nur wegen der Übergabe von 800 g Amphetamin an B._____ zwischen November 2015 bis September 2017 in zwölf Lieferungen, der Übergabe von 500 g Amphetamingemisch im Dezember 2016 an D._____ und C._____ sowie der Lieferung von 500 g Amphetamin (85 g reines Amphetamin) an D._____ und C._____ im Mai/Juni 2017 verurteilt. Eine Abweichung von der Anklage sei nicht ersichtlich. Indem die erste Instanz ihren Verurteilungen das Geständnis des Beschwerdeführers zugrunde gelegt und wegen der fehlerhaften Anklageschrift zu seinen

Gunsten angepasst habe, habe der Beschwerdeführer hinreichend feststellen können, wegen welcher Taten er (maximal) angeklagt worden sei. Sein rechtliches Gehör sei nicht verletzt. Ausserdem habe der Beschwerdeführer die Verurteilungen wegen der mehrfachen qualifizierten Betäubungsmitteldelikte nicht angefochten und verhalte sich entsprechend widersprüchlich, wenn er die strafrechtliche Verurteilung trotz unpräziser Anklage akzeptiere, jedoch im gleichen Prozess bei der Landesverweisung den gleichen vorgeworfenen Sachverhalt wegen einer ungenügenden Information in Frage stelle.

E. 1.3.1

Streitgegenstand ist vorliegend die obligatorische Landesverweisung i.S.v. Art. 66a StGB . Die neuen Bestimmungen über die Landesverweisung (Art. 66a ff. StGB) sind am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten (AS 2016 2329). Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 oder Art. 20 Abs. 2 BetmG verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz (Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB). Gemäss Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB ; zum Ganzen vgl. statt vieler BGE 146 IV 105 E. 3.4 mit Hinweisen).

E. 1.3.2

Der Beschwerdeführer wurde erstinstanzlich der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das BetmG i.S.v. Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. b und c BetmG schuldig gesprochen, wobei sich jene qualifizierte Widerhandlung auch auf die Zeitspanne nach dem 1. Oktober 2016 bezog (vgl. angefochtenes Urteil E. 5.2.1 S. 28; Urteil des Kreisgerichts Oberwallis vom 10. Juni 2020 E. 7.1 S. 42, act. 628). Dieser Schuldspruch wurde mangels Anfechtung rechtskräftig und war demzufolge nicht mehr Gegenstand des vorinstanzlichen Berufungsverfahrens (Art. 404 Abs. 1 StPO ; vgl. LUZIUS EUGSTER, in: Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 3 zu Art. 404 StPO). Dass sich die Vorinstanz fälschlicherweise dennoch damit auseinandersetzt, vermag nichts an der Rechtskraft zu ändern. Sämtliche Rügen des Beschwerdeführers betreffend Anklagegrundsatz, Bindung an die Anklage und Rückwirkungsverbot beziehen sich auf den dem Schuldspruch zugrunde liegenden verbindlichen Sachverhalt und gehen damit an der Sache vorbei. Darauf ist nicht einzugehen.

E. 1.3.3

Der Beschwerdeführer legt nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern es sich bei der rechtskräftigen Verurteilung für die mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG i.S.v. Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. b und c BetmG - die sich auch auf die Zeitspanne nach dem 1. Oktober 2016 bezog - nicht um eine Katalogtat i.S.v. Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB handeln sollte. Er macht vor Bundesgericht überdies auch nicht das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls i.S.v. Art. 66a Abs. 2 StGB geltend. Die Vorinstanz verletzt kein Bundesrecht, wenn sie gegen den Beschwerdeführer als niederländischen Staatsbürger eine obligatorische Landesverweisung i.S.v. Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB ausspricht.

E. 2

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist mit einer reduzierten Gerichtsgebühr bei der Kostenfestsetzung Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.